



Allgemeine Geschäftsbedingungen der PROFILAN Kunststoffwerk GmbH & Co. KG

Nachstehende Verkaufs- und Lieferungsbedingungen gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit Bestellern, die Unternehmer im Sinne des §14 BGB sind. Es gelten ausschließlich die AGB des Lieferers. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen werden nicht anerkannt, es sei denn, der Lieferer hat ausdrücklich Ihrer Geltung zugestimmt. Die Auslieferung bzw. die Erbringung der Vertragsleistung stellt kein konkludentes Einverständnis mit den AGB des Bestellers dar.

I. Anwendung

1. Diese Bedingungen gelten bei ständigen Geschäftsbeziehungen auch für künftige Geschäfte, bei denen nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird, wenn sie bei einem früheren Auftrag von den Partnern vereinbart wurden. Sollen anderslautende Bestimmungen des Bestellers oder des Lieferers an die Stelle dieser AGB treten, müssen sie von den Partnern ausdrücklich vereinbart werden. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so werden die übrigen Bedingungen hiervon nicht berührt.

II. Angebote und Vertragsschluss

1. Unsere Angebote erfolgen unverbindlich.
2. Mündliche Zusagen durch Vertreter oder sonstige Hilfspersonen bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Lieferers.
3. Die zu den Angeboten gehörenden Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- oder Maßangaben bzw. sonstige technische Normen und Muster kennzeichnen lediglich den möglichen Vertragsgegenstand. Abweichungen, die im Rahmen der DIN ISO 15527:2013-05 und DIN ISO 2768-m auftreten, sind zulässig. Abweichungen, die darüber hinausgehen, sind insoweit zulässig, sofern sie die Verwendbarkeit des vertraglich vorgesehenen Zwecks nicht beeinträchtigen.
4. Die Bestellung wird für den Lieferer erst dann verbindlich, wenn sie von ihm schriftlich bestätigt oder schlüssig durch Leistung oder Rechnungserteilung angenommen wurde. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

III. Preise

1. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, sind die Leistungs- und Preisangebote des Lieferers freibleibend. Sie gelten für den vereinbarten Leistungs- und

Lieferumfang. Alle Preise verstehen sich in Euro ab Werk ausschließlich Verpackung zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

2. Bei Exportlieferungen kommen gegebenenfalls Zoll sowie Gebühren und sonstige öffentliche Abgaben hinzu.
3. Ändern sich nach Abgabe des Angebotes oder nach Auftragsbestätigung bis zur Lieferung die maßgebenden Kostenfaktoren wesentlich, so müssen sich Lieferer und Besteller über eine Anpassung der Preise und Kostenanteile verständigen.
4. Der Lieferer ist bei neuen Aufträgen nicht an vorhergehende Preise gebunden.

IV. Liefer- und Abnahmepflichten

1. Lieferfristen beginnen nach Eingang aller für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen, der vereinbarten An-/Vorauszahlungen und/oder der rechtzeitigen Materialbestellungen. Mit Meldung der Versandbereitschaft gilt die Lieferfrist als eingehalten, auch wenn die Versendung - ohne Verschulden des Lieferers - unmöglich ist.
2. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, sind die angegebenen Liefertermine über die Leistung grundsätzlich keine Fixtermine.
3. Wird eine vereinbarte Lieferfrist von dem Lieferer pflichtwidrig nicht eingehalten, so ist, unter Ausschluss weiterer Ansprüche, der Besteller nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern oder vom Vertrag zurückzutreten, wenn er beim Setzen der Nachfrist auf die Ablehnung der Leistung hingewiesen hat. Die Verzugsentschädigung beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5%, insgesamt höchstens 5% p.a. vom Wert desjenigen Teils der Lieferung, der nicht vertragsgemäß erfolgt ist.
4. Abweichungen von der Bestellmenge sind fertigungsbedingt bis zu $\pm 10\%$ zulässig.
5. Bei Abrufaufträgen ohne Vereinbarung von Laufzeit, Fertigungslosgrößen und Abnahmetermenen kann der Lieferer spätestens 3 Monate nach Auftragsbestätigung eine verbindliche Festlegung hierüber verlangen. Kommt der Besteller diesem Verlangen nicht innerhalb von drei Wochen nach, ist der Lieferer berechtigt, eine angemessene Nachfrist zu setzen und nach deren Ablauf vom Vertrag zurückzutreten oder die Lieferung abzulehnen und Schadensersatz zu fordern.



Allgemeine Geschäftsbedingungen der PROFILAN Kunststoffwerk GmbH & Co. KG

6. Kommt der Besteller in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung aus anderen, vom Besteller zu vertretenden Gründen, so ist der Lieferer berechtigt, Ersatz des hieraus entstandenen Schadens einschließlich Mehraufwand zu verlangen.
7. Ereignisse höherer Gewalt beim Lieferer oder seinen Unterlieferanten verlängern die Lieferzeit angemessen. Dies gilt auch bei behördlichen Eingriffen, Energie- und Rohstoffversorgungsschwierigkeiten, Streiks, Aussperrungen und unvorhersehbaren Liefererschwernissen, sofern sie vom Lieferer nicht zu vertreten sind. Der Lieferer wird den Besteller hierüber unverzüglich in Kenntnis setzen. Der Lieferer hat Beeinträchtigungen des Bestellers so gering wie möglich zu halten.

V. Verpackung, Versand, Gefahrenübergang

1. Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung mit dem Verlassen des Lieferwerkes auf den Besteller über. Bei vom Besteller zu vertretenden Verzögerungen der Absendung geht die Gefahr bereits mit der Mitteilung der Versandbereitschaft über.
2. Sofern nicht anders vereinbart, wählt der Lieferer Verpackung und Versandart nach bestem Ermessen.
3. Nur auf schriftliches Verlangen des Bestellers wird die Ware auf seine Kosten gegen Diebstahl, Lager-, Bruch-, Transport- und Feuerschaden etc. versichert.
4. Versandvorschriften des Bestellers sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart wurden.
5. Mehrkosten für eine vom Besteller verlangte, beschleunigte Beförderung oder eine andere Versandart oder die Benutzung anderer Beförderungsmittel werden dem Besteller berechnet.

VI. Materialbereitstellung

1. Werden Materialien/ Rohstoffe vom Besteller geliefert, so sind diese auf seine Kosten und Gefahr mit einem angemessenen Mengenzuschlag von mindestens 5% rechtzeitig und in einwandfreier Beschaffenheit zu liefern.
2. Bei Nichterfüllung dieser Voraussetzung verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Außer in Fällen höherer Gewalt trägt der Besteller auch die für ihn entstehenden Verzugskosten und die ggf. dem Lieferer entstehenden Mehrkosten.

VII. Recyclingstoffe

1. Recyclingstoffe werden vom Lieferer sorgfältig ausgewählt. Regenerat-Kunststoffe können dennoch von Charge zu Charge (größeren) Schwankungen in der Oberflächenbeschaffenheit, Farbe, Reinheit, Geruch und physikalischen oder chemischen Eigenschaften unterliegen. Dies berechtigt den Besteller nicht zu Mängelrügen gegenüber dem Lieferer.

VIII. Eigentumsvorbehalt

1. Die Lieferungen bleiben Eigentum des Lieferers bis zur Erfüllung sämtlicher, dem Lieferer gegenüber dem Besteller zustehenden Ansprüche, auch wenn der Kaufpreis für besonders bezeichnete Forderungen bezahlt ist. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum an den Lieferungen (Vorbehaltsware) als Sicherung für die Saldorechnung des Lieferers. Ist der Eigentumsvorbehalt im Land des Bestellers an besondere Voraussetzungen oder Formvorschriften geknüpft, so ist dieser verpflichtet, den Lieferer darauf hinzuweisen und für die Erfüllung auf seine Kosten zu sorgen.
2. Eine Be- und Verarbeitung durch den Besteller erfolgt unter Ausschluss des Eigentumserwerbs nach § 950 BGB im Auftrag des Lieferers; dieser bleibt Eigentümer der so entstandenen Sache, die als Vorbehaltsware zur Sicherung der Ansprüche des Lieferers gemäß VIII. 1. dient.
3. Bei Verarbeitung (Verbindung/ Vermischung) mit anderen nicht dem Lieferer gehörenden Waren durch den Besteller gelten die Bestimmungen nach §§ 947, 948 BGB mit der Folge, dass das Miteigentum des Lieferers an der neuen Sache nunmehr Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen ist.
4. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Besteller hat den Lieferer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die dem Lieferer gehörenden Waren erfolgen. Dies gilt auch für Beeinträchtigungen sonstiger Art. Unabhängig davon hat der Besteller bereits im Vorhinein Dritte auf die an der Ware bestehenden Rechte hinzuweisen. Die Kosten einer Intervention durch den Lieferer trägt der Besteller, soweit der Dritte nicht in der Lage ist, diese zu erstatten.
5. Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Besteller hiermit schon jetzt, bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche des Lieferers, die ihm aus

der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen und sonstigen Ansprüche gegen seine Kunden mit allen Nebenrechten an den Lieferer ab. Auf Verlangen des Lieferers ist der Besteller verpflichtet, dem Lieferer alle Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen, die zur Geltendmachung der Rechte des Lieferers gegenüber den Kunden des Bestellers erforderlich sind.

6. Übersteigt der Wert der für den Lieferer bestehenden Sicherheiten dessen Gesamtforderung um mehr als 10%, so ist der Lieferer auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach Wahl des Lieferers verpflichtet.
7. Falls der Lieferer nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen von seinem Eigentumsvorbehalt durch Zurücknahme von Vorbehaltsware Gebrauch macht, ist er berechtigt, die Ware freihändig zu verkaufen oder versteigern zu lassen. Die Rücknahme der Vorbehaltsware erfolgt zu dem erzielten Erlös, höchstens jedoch zu den vereinbarten Lieferpreisen. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz, insbesondere entgangener Gewinn, bleiben vorbehalten.

IX. Zahlungsbedingungen

1. Sämtliche Zahlungen sind in der Währung der ausgestellten Rechnung ausschließlich an den Lieferer zu leisten.
2. Bei Überschreitungen der Zahlungstermine werden gem. §288 BGB Abs. 2 Zinsen in Höhe von 9% über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet, sofern der Lieferer nicht höhere Sollzinsen nachweist.
3. Schecks und rediskontfähige Wechsel werden nur erfüllungshalber angenommen, sämtliche damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Bestellers. Aufrechnung und Geltendmachen eines Zurückbehaltungsrechtes wegen etwaiger vom Lieferer bestrittener Gegenansprüche des Bestellers sind nicht zulässig.
4. Nichteinhaltung von Zahlungsbedingungen oder Umstände, welche ernste Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Bestellers begründen, haben die sofortige Fälligkeit der Forderung des Lieferers zur Folge. Darüber hinaus ist der Lieferer berechtigt, für noch offenstehende Lieferungen Vorauszahlungen zu verlangen, sowie nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen. Ferner wird dem Besteller die weitere Veräußerung der Ware untersagt und noch nicht

bezahlte Waren auf Kosten des Bestellers zurückgeholt.

5. Der Lieferer behält sich vor, die vereinbarte Leistung per Briefpost oder auf elektronischem Weg per E-Mail in Rechnung zu stellen.

X. Mängelhaftung

1. Wenn der Lieferer den Besteller beraten hat, haftet er für die Funktionsfähigkeit und die Eignung des Vertragsgegenstandes nur, wenn eine solche Beschaffenheit ausdrücklich schriftlich zugesichert wurde. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, sind die Beschaffenheit und die Verwendungseignung in dem zu dem jeweiligen Produkt gehörenden Datenblatt geregelt.
2. Mängelrügen sind bei offenen Mängeln unverzüglich, spätestens 1-2 Werktage nach Erhalt der Lieferung, schriftlich geltend zu machen. Bei verdeckten Mängeln muss die Rüge unverzüglich nach Feststellung erhoben werden. In beiden Fällen verjähren die Mängelansprüche zwölf Monate nach Gefahrenübergang. Gewährleistungsansprüche wegen bestehender Transportschäden stehen dem Besteller nur zu, wenn er seiner vorstehenden Untersuchungs- und Anzeigepflicht nachgekommen ist.
3. Eine Einschränkung der Untersuchungs- und Rügeobligationen des Bestellers (insbesondere der aus § 377 HGB folgenden) ist nicht gestattet.
4. Bei begründeter Mängelrüge – wobei für Qualität und Ausführung die vom Besteller schriftlich freigegebenen Ausfallmuster maßgebend sind – ist der Lieferer nach seiner Wahl zur Nacherfüllung (Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache) verpflichtet.
5. Kommt er diesen Verpflichtungen nicht nach Setzen einer angemessenen Frist zur Leistung nach, ist der Besteller berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern. Weitergehende Ansprüche des Bestellers – gleich aus welchen Rechtsgründen – sind ausgeschlossen. Insbesondere sind Schadenersatzansprüche im Rahmen der Gewährleistung wegen Mangelfolgeschäden, Verletzung vertraglicher Nebenpflichten, Beratungsfehler oder aus unerlaubter Handlung gegen den Lieferer oder dessen Vertreter bzw. Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für den entgangenen Gewinn oder für sonstige Vermögensschäden des Bestellers. Der vorgenannte Haftungsausschluss gilt nicht, wenn der Schaden auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Schadenersatzansprüche des



Allgemeine Geschäftsbedingungen der PROFILAN Kunststoffwerk GmbH & Co. KG

Bestellers sind der Höhe nach auf den Wert der gelieferten Ware beschränkt. Unberührt bleibt ferner gemäß § 14 des Produkthaftungsgesetzes die verschuldensunabhängige Haftung für Körper- und Gesundheitsschäden sowie Schäden an privat genutzten Sachen.

6. Eine Rücksendung mangelhafter Ware darf erst erfolgen, wenn hierzu die Zustimmung des Lieferers vorliegt. Solange verwahrt der Besteller die Ware kostenlos. Ersetzte Teile sind auf Verlangen an den Lieferer unfrei zurückzusenden.
7. Der Besteller ist bei verdeckten Mängeln, die nach Beginn der Verarbeitung auftreten, beweispflichtig dafür, dass der festgestellte Mangel auf die vom Lieferer gelieferte Ware zurückzuführen ist.
8. Eigenmächtiges Nacharbeiten und unsachgemäße Behandlung haben den Verlust aller Mängelansprüche zur Folge. Nur zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden oder bei Verzug der Mängelbeseitigung durch den Lieferer ist der Besteller berechtigt, nach vorheriger Verständigung des Lieferers nachzubessern und dafür Ersatz der angemessenen Kosten zu verlangen.
9. Verschleiß oder Abnutzung in gewöhnlichem Umfang zieht keine Gewährleistungsansprüche nach sich.

XI. Allgemeine Haftungsbeschränkung

1. In allen Fällen, in denen der Lieferer abweichend von den vorstehenden Bedingungen aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Anspruchsgrundlagen zum Schadens- oder Aufwendungsersatz verpflichtet ist, haftet er nur, soweit ihm, seinen leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit zur Last fällt. Unberührt bleibt die verschuldensunabhängige Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie die Haftung für die Erfüllung einer Beschaffenheitsgarantie. Unberührt bleibt auch die Haftung für die schuldhaft Verletzung wesentlicher Vertragspflichten; die Haftung ist insoweit auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden beschränkt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

XII. Schutzrechte

1. Der Besteller haftet gegenüber dem Lieferer für die Freiheit der in Auftrag gegebenen Lieferungen und Leistungen von Schutzrechten Dritter. Des

Weiteren stellt er den Lieferer von allen entsprechenden Ansprüchen frei und hat ihm den entstandenen Schaden zu ersetzen.

2. Dem Lieferer überlassene Zeichnungen und Muster, die nicht zum Auftrag geführt haben, werden auf Wunsch zurückgesandt. Sonst ist er berechtigt, sie drei Monate nach Abgabe des Angebotes zu vernichten. Diese Verpflichtung gilt für den Besteller entsprechend. Der zur Vernichtung Berechtigte hat den Vertragspartner von seiner Vernichtungsabsicht rechtzeitig vorher zu informieren.
3. Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstige produkt-, anwendungs- oder projektbezogene Unterlagen, die werthaltiges Know-how oder werthaltige Informationen beinhalten, bleiben Eigentum des Lieferers und unterliegen dem Urheberrecht, auch wenn der Lieferer sie dem Besteller überlassen hat; sie dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Lieferers weder vervielfältigt, noch Dritten zugänglich gemacht werden.

XIII. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort ist der Ort des Lieferwerks.
2. Gerichtsstand ist nach Wahl des Lieferers dessen Firmensitz oder der Sitz des Bestellers, auch für Urkunden-, Wechsel- und Scheckprozesse.
3. Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) gilt nicht.

07/2020